

38. Sind die vom preuß. Allg. Landrecht demjenigen Patrone einer Kirche, welcher Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse zu tragen hat, beigelegten Rechte über das Kirchenvermögen durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 §. 40 (G. S. S. 341) geändert worden? Ist ein ohne seine Zustimmung über die Substanz des Kirchenvermögens abgeschlossener Vergleich für die Kirche unverbindlich? Rechtsstellung mehrerer Mitpatrone.

V. Civilsenat. Ur. v. 23. Dezember 1891 i. S. der katholischen Kirchengemeinde zu R., vertreten durch 1. den Kirchenvorstand, 2. den Ortspfarrer Sz., 3. drei Patrone (Kl.) w. die Erben des Rittergutsbesizers v. J. (Bekl.) Rep. V. 211/91.

- I. Landgericht Bromberg.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Unter Aufhebung des zweiten Urtheiles ist das der Klage stattgebende erste Urtheil wiederhergestellt worden aus folgenden

Gründen:

„Im Grundbuche des Rittergutes R., welches früher dem verstorbenen Rittergutsbesizer M. v. J. gehörte, standen Abt. II Nr. 2 für die Organistei der katholischen Kirche zu R. die in dem Thatbestande des ersten Urtheiles unter Nr. a bis k aufgeführten Reallasten eingetragen. M. v. J. beantragte die Ablösung derselben. Zwischen ihm und der Klägerin wurde am 23. Januar 1884 vor dem Spezialkommissar der Generalkommission zu Bromberg ein Rezeß geschlossen, wonach die Ablösung gegen Zahlung eines Kapitals von M 5306,75

erfolgen sollte. Der Rezeß ist am 2. Februar 1884 von dem damaligen Kommissar für die erzbischöfliche Verwaltung genehmigt und am 8. März 1884 von der Generalkommission zu Bromberg bestätigt worden. Auf Grund desselben haben die Böschung der Abt. II Nr. 2 eingetragenen Lasten und die Eintragung der Rentenpflichtigkeit auf dem Rittergute R. stattgefunden. Die Zahlung der Ablösungssumme an den Kirchenvorstand ist erfolgt.

Die Klägerin behauptet, der Ablösungsrezeß sei nichtig, und beantragt, die Nichtigkeit durch Urteil auszusprechen. Die Gründe für diesen Anspruch der Klägerin gehen dahin:

1. — — —

2. Das Patronat der Kirche zu R. sei bei dem Ablösungsverfahren und dem Abschlusse des Rezeßes nicht ausreichend vertreten gewesen. Das Patronat ruhe nämlich auf den Rittergütern R., D. und dem Gute R. Nr. 5 genannt B. Ersteres gehörte dem M. v. B., D. zur Zeit des Rezeßes und noch jetzt dem Rittergutsbesitzer H., B. den Brüdern A. und C. B. Es habe also ein den Besitzern der drei Güter zustehendes Kompatronat der klagenden Kirche bestanden. Von diesen Besitzern sei aber nur ein dem Kompatron M. v. B. von dem Kommissar für die erzbischöfliche Verwaltung in der Person des Gutsbesizers v. B. bestellter Offizialmandatar beim Abschlusse des Rezeßes zugezogen worden. — — —

3. — — —

In der Klage sind als Vertreter der Kirchengemeinde 1. der Kirchenvorstand, 2. der Ortspfarrer und 3. die Patrone Gutsbesitzer H. zu D. und A. und C. v. B. zu F. aufgeführt. Die Zustimmung dieser beiden Patrone zu den Beschlüssen der Kirchengemeinde auf Anstellung der Nichtigkeitsklage ist von der Regierung zu Bromberg ergänzt.

Die Beklagten — — — sind der Ansicht, daß es eventuell den Mitpatronen überlassen bleiben müsse, ihre Rechte wegen der Nicht-zuziehung geltend zu machen. In zweiter Instanz behaupten sie weiter, aus der Ergänzung der Zustimmung des H. ergebe sich, daß er den Rezeß genehmigt habe, es liege also die Zustimmung der Mehrheit der Patrone (d. h. des H. und des M. v. B.) vor. Eventuell würden H. sowie A. und C. v. B. bezeugen, daß sie mit dem Rezeße einverstanden seien.

Der erste Richter hat die Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Er nimmt an, daß die Nichtzuziehung der Mitpatrone die Richtigkeit des Ablösungsrezeßes bewirke. Der zweite Richter hat dagegen die Klage abgewiesen. Er führt aus, daß alle drei Gründe einer Anfechtung des Rezeßes hinfällig seien.

Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über die Rechtsverbindlichkeit des Rezeßes vom ^{23. Januar}_{u. März} 1884 steht durch das Urteil des Reichsgerichtes vom 9. Januar 1889 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 22 S. 361) fest. Von den Anfechtungsgründen der Klägerin können die oben unter 1. und 3. aufgeführten keinen Erfolg haben. — — — Dagegen hat das Reichsgericht den zweiten, auf die Nichtzuziehung der beiden Kompatrone bei Abschluß des Rezeßes gestützten Anfechtungsgrund für durchgreifend erachtet.

Der Berufungsrichter geht bei seiner Entscheidung davon aus, daß für die Frage, ob der Abschluß des Rezeßes ohne Zuziehung der beiden oben gedachten Kompatrone rechtsgültig erfolgen konnte, die Vorschriften des preuß. Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden maßgebend sind. Der §. 39 dieses Gesetzes gewährt jedem Patrone, welchem auf Grund des Patronates die Mitgliedschaft in dem Kirchengenossenschaft zugestanden hat, die Befugnis, entweder selbst in den Kirchengenossenschaft einzutreten oder einen Kirchengenossenschaftsvorsteher zu ernennen. Sodann bestimmt der §. 40 Abs. 1:

Außer der im §. 39 festgesetzten Befugnis zur Beteiligung an dem Kirchengenossenschaftsvorstande verbleiben dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

Die Voraussetzung, daß die drei Kompatrone Patronatslasten zu tragen haben, nimmt der Berufungsrichter hier für gegeben an, weil dieselben gesetzlich bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens die Baukosten mit zu tragen haben. Es erfolgt sodann die Prüfung, ob im vorliegenden Falle das Rechtsgeschäft (der Rezeß) zu seiner Gültigkeit nach den Vorschriften des preuß. Allgemeinen Landrechtes der Zustimmung der Patrone bedurft habe. Das wird verneint. Zur Begründung seiner Entscheidung führt der Berufungsrichter aus, der §. 663

U. d. R. II. 11 bestimme, daß bei Vergleichen, welche eine Art von Veräußerung der Kirchengüter und Rechte enthalten, noch „außerdem“, d. h. außer der Genehmigung der geistlichen Oberen gemäß §. 662 a. a. D., die §. 648 daselbst vorgeschriebenen Erfordernisse einer gültigen Veräußerung von Kirchengütern hinzukommen müssen. Der §. 648 a. a. D. bestimmt, daß keine Veräußerung eines Kirchengutes ohne vorhergegangene Untersuchung und Approbation der geistlichen Oberen und ohne Erlaubnis des geistlichen Departements im Staatsministerium gültig geschehen könne. Da das Marginale zu den §§. 647—649 a. a. D. lautet: „Grundstücke“, so folgert der Berufungsrichter hieraus sowie aus §. 220 U. d. R. II. 11, daß unter „Kirchengütern“ im Sinne des Gesetzes, welche gültig nur mit Genehmigung des Patrones und, wie weiter gesagt wird, der Gemeinde, der geistlichen Oberen und des Staates veräußert werden können, nur Grundstücke und denselben gleich zu erachtende Gerechtigkeiten zu verstehen seien. Um die Veräußerung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten handle es sich hier aber nicht. Überdies liege in der Ablösung der fraglichen Lasten keine freiwillige Aufgabe von Kirchenvermögen, sodas der Abschluß des Rezeßes von der klagenden Kirchengemeinde nicht habe abgelehnt werden können. Der Berufungsrichter gelangt sonach zu dem Resultate, daß es der Zuziehung der Patrone bei dem Rezeße überhaupt nicht bedurft habe, und verwirft deshalb den Einwand der Rechtungültigkeit desselben.

Der Revision ist zuzugeben, daß diese Begründung der Entscheidung auf Rechtsirrtum beruht. Die Ausführung, daß durch die Vorschriften der §§. 662. 663 a. a. D. das Recht der Zustimmung der Patrone bei Veräußerungen auf Veräußerungen von Grundstücken beschränkt sei, kann nicht für richtig erachtet werden. Wenn man auch annehmen will, daß mit dem Ausdrucke „Kirchengut“ im §. 647 a. a. D. nur Grundstücke gemeint sind, so spricht doch der §. 662 a. a. D. ausdrücklich von „Kirchengütern und Rechten“ und schreibt bei Vergleichen über dieselben die Genehmigung der geistlichen Oberen vor. Zu diesem Erfordernisse fügt §. 663 für „solche Güter und Rechte“ noch „außerdem“ ein weiteres durch Verweisung auf §. 648 a. a. D. hinzu, nämlich die Notwendigkeit der staatlichen Zustimmung zum Abschlusse des Vergleiches. Dagegen fehlt jeder Anhalt dafür, daß das Gesetz die allgemeinen Bedingungen, welche für Veräußerungen von Kirchenvermögen vorgeschrieben sind, durch die von Vergleichen han-

deselben §§. 662. 663 hat ändern wollen. Die Worte im §. 663: „Erfordernisse einer gültigen Veräußerung“ deuten vielmehr klar darauf hin, daß bei der Einholung der staatlichen Genehmigung alle Erfordernisse einer gültigen Veräußerung überhaupt, also ein Beschluß der mit der Verwaltung des Kirchenvermögens zunächst betrauten Personen, die Zustimmung des Patrones, wo sie gesetzlich vorgeschrieben ist, und die im §. 662 gedachte Genehmigung der geistlichen Oberen als vorhanden vorausgesetzt sind. Der Berufungsrichter irrt deshalb, wenn er aus §. 663 folgert, daß die Zustimmung des Patrones nur bei der Veräußerung von Kirchengrundstücken und den ihnen gleichstehenden Gerechtigkeiten eingeholt werden müsse. — — — Es mag weiter richtig sein, daß die Klägerin eine Ablösung der hier fraglichen Realkaften auf den Antrag des Patrones nicht ablehnen konnte. Daraus folgt jedoch nicht, daß der Vergleich, welcher in betreff der Aufhebung der Lasten und der Höhe des Äquivalentes geschlossen ist, auch dann Rechtsgültigkeit besitzt, wenn die Personen, welche das Rechtsgeschäft thätigen, zur Vertretung der Kirchengemeinde allein nicht befugt sind.

Ob die Sache anders liegen würde, wenn das Ablösungsverfahren durch ein Urteil sein Ende erreicht hätte, kann dahingestellt bleiben; denn im gegebenen Falle ist eine Einigung der Parteien erreicht worden, und es lag deshalb zu einer Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörden über streitige Rechte kein Anlaß vor. Daß aber das Ablösungsverfahren durch Vergleich beendet werden kann, und daß in solchem Falle die Bestätigung des Rezesses nicht die Wirkung eines Urtheiles besitzt, läßt sich nicht bezweifeln.

Vgl. Zeitschrift für Landeskulturgefetzgebung Bd. 5 S. 298—299.

Läßt sich hiernach der Grund, auf welchen der Berufungsrichter die Abweisung der Klage stützt, nicht aufrecht erhalten, so folgt daraus die Aufhebung des zweiten Urtheiles, sofern nicht andere Gründe die getroffene Entscheidung rechtfertigen. Das ist nicht der Fall.

Bei der Prüfung des Klagenspruches kommt zunächst in Betracht, ob die Ausführung der Beklagten zu billigen sei, daß durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 die rechtliche Stellung des Patrones insofern geändert oder neu gestaltet ist, als es bei Rechtsgeschäften und namentlich Veräußerungen von Kirchenvermögen auch da, wo das Allgemeine Landrecht die Zustimmung des Patrones erforderte, jetzt nur einer Genehmigung des Kirchenvorstandes und im Falle des §. 21 des

Gesetzes der Gemeindevertretung zur Rechtsgültigkeit derselben für Dritte bedarf. Das Reichsgericht hat diese Frage im Falle des §. 40 des Gesetzes, also für Patrone, welche zu den Patronatslasten beitragen, verneint. Daß diese letztere Bedingung hier vorliegt, wird vom Berufungsrichter mit Recht angenommen.

Vgl. die Ausführung in dem Urteile des preuß. Oberverwaltungsgerichtes, Entsch. desf. Bd. 4 S. 172. 173; Hinschius in Koch's Kommentar zum A.L.R. 8. Aufl. Bd. 4 S. 419 Anm. 92.

Aus den Motiven und legislatorischen Verhandlungen über das Gesetz vom 20. Juni 1875 läßt sich für die Absicht des Gesetzgebers, die Befugnisse des Patrones in dieser Hinsicht einzuschränken, nichts entnehmen. Wenn das Gesetz unter dem Abschnitte „Kirchenvorstand“ im §. 8 sagt, daß der Kirchenvorstand das Kirchenvermögen verwaltet und die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen sowie die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung vertritt, so wird damit nicht zum Ausdruck gebracht, daß Beschlüsse des Vorstandes auch ohne Rücksicht auf die nach demselben Gesetze in anderen Abschnitten erforderliche Zustimmung anderer Organe der Verwaltung des Kirchenvermögens für Dritte die Rechtsgültigkeit des Geschäftes begründen. Hinsichtlich des Patrones verordnet der §. 40 des Gesetzes, daß ihm das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung verbleibt. Damit ist genügend zum Ausdruck gebracht, daß eine Änderung der ihm durch das Allgemeine Landrecht beigelegten Befugnisse in weiterem Maße, als sich aus den folgenden Absätzen mittels deren ausdrücklicher Bestimmungen ergibt, nicht beabsichtigt wurde. In Übereinstimmung hiermit bestimmt Abs. 2 des §. 40, daß die Beschlüsse des Kirchenvorstandes dem Patrone abschriftlich mitzuteilen sind, und ordnet das Verfahren behufs Ergänzung seiner Zustimmung, wenn er Widerspruch gegen einen Beschluß erhoben hat. Indem der Abs. 4 des §. 40 vorschreibt, daß die urkundliche Zustimmung des Patrones, wo sie nach bestehendem Rechte erforderlich, auch weiter erfordert wird, giebt er zu erkennen, daß solche Zustimmung zur Rechtsgültigkeit des Geschäftes gehört. Das Gegenteil läßt sich auch nicht aus der Vorschrift des §. 19 des Gesetzes folgern; denn diese Vorschrift besagt nur, daß durch die Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie der Beibrückung

des Amtssiegels die ordnungsmäßige Fassung eines Beschlusses und die Zustimmung der Gemeindevertretung festgestellt wird, enthält jedoch keine Bestimmung für diejenigen Fälle, wo nach den bestehenden Gesetzen noch weitere Personen oder Behörden dem Beschlusse zustimmen müssen, und sagt nicht, daß dritte Personen auch beim Fehlen dieser Zustimmung den Beschluß für gültig annehmen können.

Der Umstand, daß §. 39 des Gesetzes einem Patrone, welcher keine Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, nur das Recht giebt, in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Vorsteher zu ernennen, läßt auch nicht die Deutung zu, daß das Gesetz beabsichtigt habe, demjenigen Patrone, der mit seinen Mitteln für die Kirche einzutreten hat, die im §. 40 bestimmten Rechte nur als Schutzmittel zur Wahrung seines persönlichen Interesses zu gewähren, sodaß nur er, aber nicht bei seinem Schweigen die Kirche aus einer Verletzung dieses Rechtes die Ungültigkeit eines ohne Genehmigung des Patronen gethätigten Rechtsgeschäftes geltend machen dürfte. Das Gesetz hat die Kirchenverfassung, soweit sie das Vermögensrecht betrifft, geregelt. Bei dieser Bedeutung des Gesetzes als eines Organisationsgesetzes hat es demselben gewiß fern gelegen, eine Unsicherheit der Lage der Kirche zu dulden, wie sie aus einer bloßen Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften nach dem Belieben des Patronen bei einstweiliger Gebundenheit der Kirche entstehen könnte. Gerade hieraus erklärt sich die Aufstellung der eingehenden Vorschriften, daß dem Patrone von den gefaßten Beschlüssen Mitteilung gemacht werden muß, daß ferner dem Kirchenvorstande gegen den Widerspruch des Patronen die Berufung an die Bezirksregierung und dieser das Recht der Ergänzung der Zustimmung beigelegt ist. Diese Bestimmungen lassen erkennen, daß die Einwilligung des Patronen, wo sie nach den aufrecht erhaltenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes erforderlich war, auch von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 als notwendiges Erfordernis für die Verpflichtung der Kirche angesehen ist. Die Absicht einer Änderung des bisherigen Rechtszustandes hätte in dem Gesetze Ausdruck finden müssen.

Das Reichsgericht hat aus diesen Gründen befunden, daß die Frage, ob es der Beziehung und Genehmigung des Patronen bei dem Rezeßse vom ^{23. Januar}_{8. März} 1884 bedurfte, auch nach Erlaß des Gesetzes vom 20. Juni 1875 in Gemäßheit der Vorschriften des Allgemeinen

Landrechtes zu entscheiden ist. Der Umstand, daß hier mehrere Patrone der Kirche zu R. vorhanden sind, kommt bei der Prüfung der Frage insofern in Betracht, als der §. 605 A.L.R. II. 11 bestimmt, daß die Besitzer mehrerer Güter, auf welchen das Patronatsrecht haftet, in Ansehung der damit verbundenen Befugnisse und Pflichten als Inhaber eines gemeinsamen Rechtes oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit zu betrachten sind. Daraus folgt, daß in betreff des Rechtsverhältnisses der mehreren Patrone untereinander die Vorschriften des A.L.R. I. 17, insbesondere §. 10 das., anzuwenden sind, daß also der eine zugezogene Patron keine die Mitpatrone verpflichtenden Erklärungen abgeben konnte, und daß, sofern die Zustimmung des Patrones notwendig war, es hier an derselben fehlt.

Faßt man die Bestimmungen, durch welche das Patronatsrecht vom Allgemeinen Landrechte geregelt wird, in ihrer Gesamtheit ins Auge, so läßt sich nicht füglich bezweifeln, daß zu allen die Substanz des Kirchenvermögens betreffenden Veränderungen die Zustimmung des Patrones (welche jetzt bei seinem Widerspruche gemäß §. 40 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 ergänzt werden kann) erforderlich ist. Das Allgemeine Landrecht hat in betreff der Verwaltung und der Verfügung über Kirchenvermögen keine besonderen Bestimmungen für die einzelnen christlichen Konfessionen getroffen, vielmehr im wesentlichen diejenigen Rechtsgrundsätze sanktioniert, welche zur Zeit seiner Entstehung von den Lehrern des gemeinen Kirchenrechtes vorgetragen wurden. Eine Hauptquelle ist das *Jus ecclesiasticum protestantium* von J. G. Boehmer gewesen. In demselben (Lib. III. tit. 38 §. 142) wird die Frage aufgeworfen: *num ergo ipsa bona ecclesiae patronatae sine ejus (scil. patroni) consensu alienari possunt?* und entgegen den *placitis clericalibus* für das gesamte Vermögen, nicht bloß für das von den Patronen gestiftete, bejaht. Damit steht in Übereinstimmung, daß der §. 568 A.L.R. II. 11 den Begriff des Patrones dahin angiebt:

Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche nebst der Sorge für deren Erhaltung und Verteidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt.

Zur Ausführung dieses grundlegenden Begriffes des Patrones finden sich im A.L.R. II. 11 zahlreiche zum Teil vielleicht instruktive Bestimmungen, welche die Rechte und die Pflichten des Patrones bei den einzelnen Verwaltungsakten näher regeln. So kann

der Patron Rechnungslegung von den Verwaltern des Kirchenvermögens fordern (§. 585); Patronatskirchen sind in betreff der Verwaltung ihres Vermögens seiner unmittelbaren Aufsicht unterworfen (§. 621); ausstehende Kapitalien dürfen ohne sein Vorwissen und seine Genehmigung nicht gekündigt werden (§. 629); bei einer Kündigung des Schuldners ist ihm Anzeige zu machen (§. 630); die Ausleihung von Kapitalien erfordert seine Genehmigung (§. 645); desgleichen die Veräußerung eines Kirchengutes (§. 647); bei Klagen, welche für die Kirche angestellt werden, ist seine Approbation nötig (§. 652); die Vollmacht zum Prozeßbetriebe muß von ihm mit unterschrieben werden (§. 658); Mietsverträge über Kirchen- und Pfarrgrundstücke bedürfen seiner Genehmigung (§§. 671. 782); er hat für die Unterhaltung der Kirchengebäude mit zu sorgen (§§. 699 flg.) zc.

Es bedarf keiner Untersuchung, ob und inwiefern einzelne dieser Vorschriften durch die spätere Kirchengesetzgebung modifiziert oder geändert sind. Jedenfalls ergibt sich aus den angeführten Gesetzen, daß das Allgemeine Landrecht in den mannigfachen Beziehungen den Grundsatz durchgeführt hat, daß zu allen wichtigeren Verwaltungsakten und namentlich zu Substanzveränderungen des Kirchenvermögens die Zuziehung des Patrones erfolgen und seine Einwilligung eingeholt werden soll.

Das gilt auch von den Rechten des Patrones hinsichtlich der Prozeßführung. Mit Recht sagt Hinschius in betreff des nach dem Gesetze vom 20. Juni 1875 geltenden Rechtszustandes (bei Koch, Kommentar zum A.L.R. II. 11 §. 658 Anm. 38, 8. Aufl. Bd. 4 S. 550), daß es beim Vorhandensein eines Patrones, welcher kirchliche Lasten trägt, entweder seiner Mitunterschrift der Vollmacht oder seiner Genehmigung zur Prozeßführung, an deren Stelle auch die Ergänzung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde treten könne, bedürfe. — Zu einer ähnlichen Ansicht über die Rechtsstellung des Patrones nach dem Allgemeinen Landrechte ist auch das preuß. Oberverwaltungsgericht in dem oben erwähnten Urteile (Entsch. desf. Bd. 4 S. 171—172) gelangt.

Diese Grundsätze führen in ihrer Anwendung auf den vorliegenden Fall zu dem Resultate, daß die Kirchengemeinde in dem Ablösungsverfahren wegen Nichtzuziehung der beiden Mitpatrone nicht den Gesetzen gemäß vertreten war, und daß der 1884 abgeschlossene Vergleich

über die Aufhebung von Reallasten, welche zum Unterhalte des Organisten bestimmt waren, also nach §. 160 A.L.R. II. 11 zum Kirchenvermögen gehörten, der Kirchengemeinde gegenüber keine Rechtsgültigkeit besitzt.

Die Beklagten haben zwar noch behauptet, aus der notwendig gewordenen Ergänzung der Zustimmung des Mitpatrones H. zur jetzigen Klagerhebung durch die Regierung zu Bromberg folge, daß derselbe den Rezeß genehmige; eventuell würden auch H. sowie A. und C. v. B. bezeugen, daß sie mit dem Rezeße vollkommen einverstanden gewesen seien. Diese Angaben lassen jedoch nicht ersehen, worauf es allein ankommen könnte, daß von den gedachten drei Mitpatronen irgend einmal eine zustimmende Erklärung über den Rezeß abgegeben sein soll, in welchem Falle dann erst zu prüfen gewesen wäre, ob sie in Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Abgabe noch Berücksichtigung erfahren konnte.“